



Amtsblatt

Nr. 05/2019

12. Februar 2019

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bebauungsplan Lünen Nr. 227 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Niersteheide“ Beteiligung der Öffentlichkeit	34
2	Flächennutzungsplan Lünen 13. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“	37
3	Verlusterklärung der Sparkassenurokunde Nr. 304 268 196	40

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
an der Informationsloge des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1232

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 227 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Niersteheide“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 20.11.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt entscheidet nach Prüfung und Abwägung über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen.
- b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt stimmt dem Planentwurf zu.
- c) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 227 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Niersteheide“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Als Beitrag zur Energiewende sollen im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 227 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Ziel ist die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Das Plangebiet mit einer Größe von 35.510 m² umfasst das Flurstück 450, Flur 5 in der Gemarkung Altenderne und ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Lünen als Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Da ein aufzustellender Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln ist (§ 8 Abs. 2 BauGB), ist der FNP entsprechend zu ändern (13. Änderung). Die Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Das Plangebiet ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Übersichtsplan mit Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Altenderne und wird begrenzt:

- im Norden: durch die Nordseite des Flurstücks 450 und die Gärten der Bebauung im Sonnenweg,
- im Osten: durch die Straße Niersteheide, Flurstück 2043,
- im Süden: durch die Autobahn A2, Flurstück 1510
- im Westen: durch die Kleingartenanlage, Flurstück 471 und das Flurstück 437.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschlossene Offenlegungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Lünen Nr. 227 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Niersteheide“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt entscheidet nach Prüfung und Abwägung über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen.
- b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt stimmt dem Planentwurf zu.
- c) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 227 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Niersteheide“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 227 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Niersteheide“ mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht liegen in der Zeit

vom **20.02.2019** bis einschließlich **21.03.2019**

im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, in der Abteilung Stadtplanung während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus. Interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird gerne über Inhalt und Zweck der Planung Auskunft erteilt. Anregungen zu diesem Plan können während der Auslegungsfrist schriftlich oder im Technischen Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, in der Abt. Stadtplanung zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bauleitplanverfahren stehen auch auf der Homepage der Stadt Lünen unter <https://www.o-sp.de/luenen/verfahren> zur Verfügung und sind über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://uvp-verbund.de/nw> zugänglich.

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Umweltbericht mit Untersuchungen zu Auswirkungen der Planung auf die Themenbereiche Mensch (Lärm, Erholung), Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz, Boden und Altlasten, Wasser, Klima und Luft / Klimaschutz und Klimaanpassung, Orts- und Landschaftsbild.
- Gutachten G09B/2018 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Autobahnnutzern und Anwohnern durch eine bei Lünen installierte Photovoltaikanlage, Dr. Hans Meseberg, LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult, Fährstraße 10, 13503 Berlin, 06.06.2018
- Beurteilung der Geräuschmissionen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage Niersteheide in 44532 Lünen, SGS-TÜV Saar GmbH, Am TÜV 1, 66280 Sulzbach, 27.06.2018
- Entwässerungskonzept: 18-203 (WES Green) Lünen-Niersteheide: HRB zur Aufnahme von Starkregen, AquaSoli GmbH & Co. KG, 09.12.2018

Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 08.02.2019

Der Bürgermeister

gez.
Jürgen Kleine-Frauns

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan Lünen, 13. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

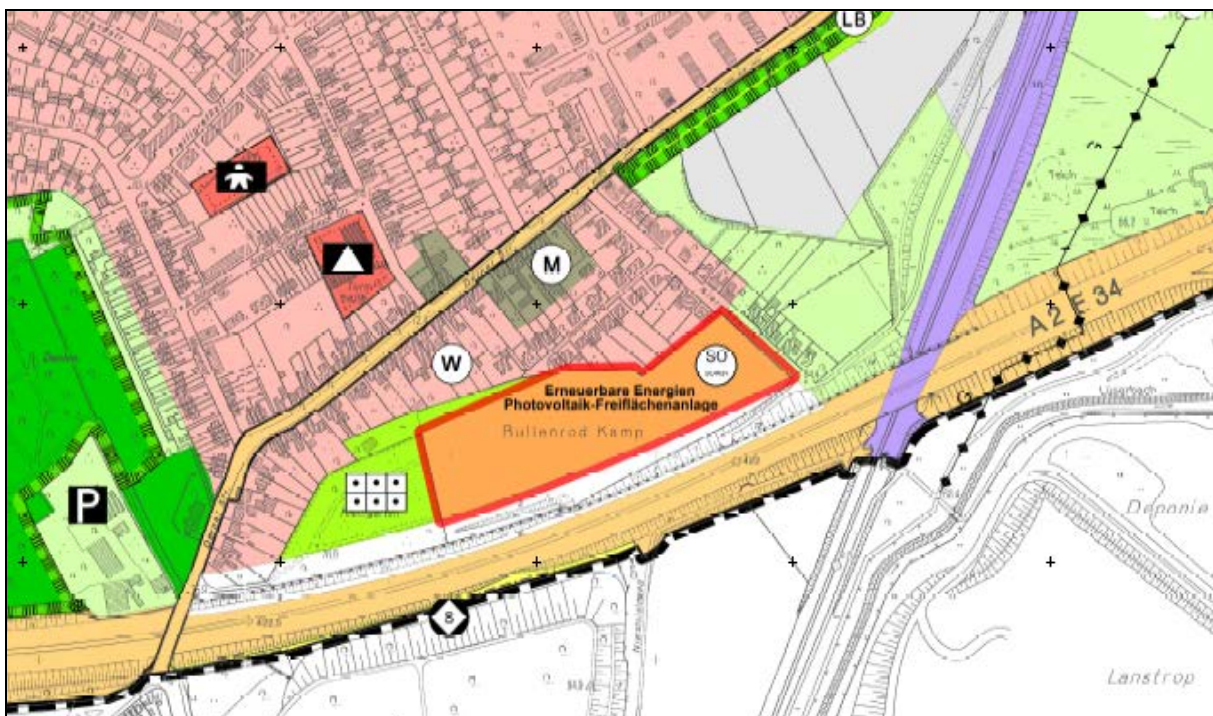
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 11.09.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt nimmt das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis und schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
- b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt stimmt dem vorliegenden Entwurf zu.
- c) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt den Flächennutzungsplan Lünen, 13. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Als Beitrag zur Energiewende sollen im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Der Änderungsbereich mit einer Größe von 28.581 m² umfasst das Flurstück 450 (teilweise), Flur 5 in der Gemarkung Altenderne und ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Lünen als Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Ziel der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist, für den für das projektierte Vorhaben erforderlichen Teil, die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Kennzeichnung „Erneuerbare Energien Photovoltaik-Freiflächenanlage“.

Parallel zur 13. Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 227 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Niersteheide“ aufgestellt.

Das Plangebiet ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Übersichtsplan mit geänderter Darstellung

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Altenderne und wird begrenzt:

- im Norden: durch die Weiterführung der nördlichen Grenze der Kleingartenanlage und die Gärten der Wohngebäude im Sonnenweg,
- im Osten: durch die Straße Niersteheide, Flurstück 2043,
- im Süden: durch die Anbauverbotszone, 40 m entlang der Autobahn A2,
- im Westen: durch die Kleingartenanlage, Flurstück 471.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschlossene Offenlegungsbeschluss für den Flächennutzungsplan Lünen, 13. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt nimmt das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis und schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
- b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt stimmt dem vorliegenden Entwurf zu.
- c) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt den Flächennutzungsplan Lünen, 13. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Flächennutzungsplan, 13. Änderung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht liegen in der Zeit

vom **20.02.2019** bis einschließlich **21.03.2019**

im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, in der Abteilung Stadtplanung während der Dienststunden der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus. Interessierten Bürgerinnen und Bürgern wird gerne über Inhalt und Zweck der Planung Auskunft erteilt. Anregungen zu diesem Plan können während der Auslegungsfrist schriftlich oder im Technischen Rathaus, Willy-Brandt-Platz 5, in der Abt. Stadtplanung zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen zu diesem Bauleitplanverfahren stehen auch auf der Homepage der Stadt Lünen unter <https://www.o-sp.de/luenen/verfahren> zur Verfügung und sind über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://uvp-verbund.de/nw> zugänglich.

Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

- Umweltbericht mit Untersuchungen zu Auswirkungen der Planung auf die Themenbereiche Mensch (Lärm, Erholung), Fauna, Flora, Biotope und Artenschutz, Boden und Altlasten, Wasser, Klima und Luft / Klimaschutz und Klimaanpassung, Orts- und Landschaftsbild.
- Gutachten G09B/2018 zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung von Autobahnnutzern und Anwohnern durch eine bei Lünen installierte Photovoltaikanlage, Dr. Hans Meseberg, LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult, Fährstraße 10, 13503 Berlin, 06.06.2018
- Beurteilung der Geräuschmissionen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage Niersteheide in 44532 Lünen, SGS-TÜV Saar GmbH, Am TÜV 1, 66280 Sulzbach, 27.06.2018

Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 08.02.2019

Der Bürgermeister

gez.
Jürgen Kleine-Frauns

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 304 268 196 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

08. Mai 2019, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 08. Februar 2019


Sparkasse an der Lippe